

diese Vorwürfe bemerkenswerterweise nicht ein, sondern verwies auf die Möglichkeit, Mönche bei berechtigten Beschwerden zu permutieren.<sup>9</sup>

Es herrschte nun über mehrere Jahre hinweg Ruhe. Nachdem im Juli 1806 das Haus von der Leyen gemäß Art. 5 der Rheinischen Bundesakte<sup>10</sup> in den Fürstenrang und die Herrschaft Hohengeroldseck, obwohl nur 2 1/2 Quadratmeilen groß und rund 4 600 Einwohner zählend, nach Art. 1 zum souveränen Fürstentum erhoben worden waren, erfolgte erwartungsgemäß die Trennung des Hospizes von dem inzwischen an Baden gekommenen Kloster in Kenzingen. Im September des Jahres erhielt der Provinzial Pelle die Mitteilung, daß die Seelbacher Franziskaner fortan nur noch dem Oberamt daselbst unterstünden und jegliche „Obödienz“ gegen ihn nun aufhöre. In geistlichen Angelegenheiten war im folgenden das bischöfliche Ordinariat in Konstanz zuständig, das die Verwaltung des rechtsrheinischen Restes des Bistums Straßburg bis zur Neueinteilung der Diözesen in Deutschland übernommen hatte.

Drei Jahre später, am 4. Oktober 1809, ließ die von der Leyensche Regierung, die auf Schloß Ahrenfels im Rheinland amtierte, endgültig klare Verhältnisse schaffen. Auf ihre Anweisung hin nahm das Oberamt Seelbach mit Bezugnahme auf den Reichsrezeß von 1803 das Hospiz mit den zugehörigen Gartengrundstücken förmlich in Besitz und erklärte alles zu landesherrlichem Eigentum. Den Mönchen wurde bedeutet, daß sie bis auf weiteres am Ort bleiben und im Kloster wohnen konnten gegen die bauliche Instandhaltung desselben.<sup>11</sup> Daß man sie beließ, geschah jedoch nicht aus reiner Menschenfreundlichkeit, sondern aus Rücksicht auf die erheblichen Belastungen, die eine Totalsäkularisation dem Fürsten beschert hätte. Philipp befand sich ohnehin, weil meistens in Paris residierend, in ständiger Geldnot. Gemäß dem Reichsschluß, der in wesentlichen Teilen von der Rheinbundakte bestätigt worden war, und nach dem Art. 33 der letzteren hatten säkularisierte Ordensleute einen uneingeschränkten Anspruch auf eine angemessene Versorgung – für jeden Franziskaner wären das mindestens 200–250 fl im Jahr gewesen. Im übrigen wäre auch die Wiedererrichtung und Ausstattung der Pfarrei Seelbach fällig gewesen. Also geschah seitens der Landesherrschaft wieder nichts, und man betrachtete die kleine Kommunität als ein Problem, das sich auf lange Sicht in Ermangelung geeigneten Nachwuchses von selbst erledigen würde.

In der Tat dauerte es gerade noch drei Jahre, bis das Hospiz am Ende war. Für 1812 sind in Seelbach Laienbrüder nicht mehr nachweisbar, dagegen vier Priester: der schon erwähnte P. Martinian, der Superior Kylian

<sup>9</sup> Aktenstücke GLA 229/96832–33. Vgl. hierzu auch Hennig, S. 253 f., der ähnliches berichtet, aber zugleich auf die positiven zeitgenössischen Zeugnisse mehrerer Säkularkleriker verweist.

<sup>10</sup> Die Rheinische Bundesakte vom 12. Juli 1806 in deutscher Übersetzung in: E. Pfister, Geschichtliche Darstellung der Staatsverfassung des Großherzogthums Baden und der Verwaltung desselben, Heidelberg 1829.

<sup>11</sup> Aktenstücke GLA 229/96832.